

Hinterbliebenenhilfe

Die nach dem § 16 der Satzung der IGBE (Sterbegeldbeihilfe), dem § 32 der Satzung der IG CPK (Hinterbliebenenhilfe) und dem Anhang C der Satzung der Gewerkschaft Leder (Hinterbliebenenhilfe) erworbenen Ansprüche bleiben den in die IG BCE übergetretenen Mitglieder erhalten.

Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Mitglieder wie folgt:

1. Beim Ableben eines Mitgliedes vor Bezug des Treuegeldes kann den Hinterbliebenen das Treuegeld zu § 31 als Hinterbliebenenhilfe ausgezahlt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Für Mitglieder, die bis 31.12.1997 eingetreten sind und keinen Anspruch auf Treuegeld erworben haben, kann eine Hinterbliebenenhilfe gewährt werden.

Sie beträgt:

bis	5jährige Mitgliedschaft	62,00 €
bis	10jährige Mitgliedschaft	93,00 €
nach	10jähriger Mitgliedschaft	das 10fache (mind. 123,00 €)
nach	15jähriger Mitgliedschaft	das 15fache (mind. 123,00 €)
nach	20jähriger Mitgliedschaft	das 20fache (mind. 154,00 €)

vom Durchschnitt der letzten 60 Monats-Vollbeiträge.

3. Die Hinterbliebenenhilfe wird an Personen gezahlt, die mit dem/der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der/die Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er/sie Unterhalt bezogen hat.
4. Die Hinterbliebenenhilfe ist spätestens 6 Monate nach Ableben des Mitgliedes zu beantragen. Dabei sind Mitgliedsausweis und die amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.
5. Werden Leistungen nach § 34 Ziffer 3c gewährt (Tod durch Freizeit-Unfall), entfällt die Hinterbliebenenhilfe.

Die Beantragung erfolgt mit beiliegendem Formular über die zuständige Bezirksleitung.

